



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 27/2016

24. Juni 2016

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2016 Seite 1406

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2016 Seite 1433

---

### **Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 23. Juni 2016**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### **Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums**

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

#### **Teil 3: Durchführung des Studiums**

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

## Teil 4: Schlussbestimmungen

### § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1 Studienablaufplan  
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

### § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

### § 5 Ziele des Studienganges

Ziele des Studienganges sind

- der Erwerb vertiefter Kenntnisse zum Verständnis kommunikativer Prozesse in englischer Sprache und weitergehender Fertigkeiten zur Verarbeitung komplexer, multimedialer Texte in Englisch, inklusive ihrer medien-, kultur- und adressatengerechten Darstellung,
- die Vermittlung moderner, fortgeschrittener Forschungsmethoden in den Bereichen Sprache, Literatur, Kultur und Gesellschaft,

- die Vertiefung der Grundkenntnisse der modernen Sprachausbildung in nicht-staatlichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, inklusive neuer Erkenntnisse im Bereich der Lehr-Lernmedien und von Übersetzungs- und Editionsarbeiten in freiberuflicher Tätigkeit,
- die umfassende Ausbildung für internationale Experten in Wirtschaftsunternehmen, Verbänden, Non-Governmental Organisations und Bildungsinstitutionen,
- die Heranführung der Studierenden an Fach- und Führungspositionen im Bereich Medien, Verlagswesen und Journalismus,
- die Professionalisierung der Schlüsselkompetenzen wie Fähigkeit zur Teamarbeit, Durchführung teambasierter Forschungsprojekte, Projektmanagement, Moderations- und Medienkompetenz,
- die Befriedigung der Nachfrage nach sowohl praxisnah als auch akademisch ausgebildeten Fachkräften für das weite Berufsfeld der internationalen Sprachdienstleistungen,
- die Vorbereitung der Studierenden auf wissenschaftliche Aufgaben in Universitäten, Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen.

## Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

1 Translation	15 LP (Pflichtmodul)
2 Creating Language Products	10 LP (Pflichtmodul)
3 Professional Skills	20 LP (Pflichtmodul)
4 Cultural Encounters	15 LP (Pflichtmodul)

2. Schwerpunktmodule:

Aus den nachfolgend genannten Schwerpunktmodulen (je 15 LP) sind zwei auszuwählen:

5.1 Teaching English to Speakers of Other Languages (TESOL)	15 LP (Wahlpflichtmodul)
5.2 English as a Global Language	15 LP (Wahlpflichtmodul)
5.3 English Literatures	15 LP (Wahlpflichtmodul)
5.4 Literature and the Media	15 LP (Wahlpflichtmodul)
5.5 Comparing Societies, Politics, and Cultures	15 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Modul Master-Arbeit:

6 MA Thesis and Colloquium	30 LP (Pflichtmodul)
----------------------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

### § 7 Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges sind:

1. Basismodule:

Die Module mit sprachpraktischer Ausrichtung geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre bereits sehr guten Englischkenntnisse in Wort und Schrift so weiterzuentwickeln, dass sie sowohl auf dem freien Arbeitsmarkt als auch in der akademischen Welt situations- und adressatengerecht kommunizieren können. Zudem erweitern die Studierenden ihre Grundkenntnisse des Übersetzens mit dem Fokus der Anwendungs- und Berufsorientiertheit.

Das Modul Professional Skills trainiert berufsrelevante Fertigkeiten für Sprachspezialisten auf wissenschaftlicher Grundlage. Es verbindet theoretische und praktische Kompetenzen im Verfassen und Redigieren von wissenschaftlichen Schriften.

Im Modul Cultural Encounters werden Alteritätskonzepte erarbeitet, wobei gleichzeitig Anwendungsbezüge deutlich werden sollen.

2. Schwerpunktmodule:

Das anwendungs- und praxisorientierte Modul TESOL bereitet Studierende auf Lehrtätigkeiten im weiten Feld der Sprachdienstleistungen vor.

Inhalte des Moduls English as a Global Language sind sozial-, kultur- und textwissenschaftliche Konzepte und Methoden zur Beschreibung der Formen und Funktionen des Englischen weltweit.

Inhalte des Moduls English Literatures sind die Vertiefung der Kenntnisse aus dem Bereich der anglistischen Literatur- und Kulturgeschichte sowie medienwissenschaftlich orientierten Literaturwissenschaft.

Inhalte des Moduls Literature and the Media sind die Vertiefung der Kenntnisse aus dem Bereich der US-amerikanischen Kultur- und Mediengeschichte sowie der Überblick über einzelne Epochen und mediale Gattungen.

Inhaltlich vermittelt das Modul Comparing Societies, Politics, and Cultures sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden. Weiterhin steht die Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Struktur und Entwicklung anglophoner Gesellschaften und Kulturen im Mittelpunkt.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

### **Teil 3 Durchführung des Studiums**

#### **§ 8 Studienberatung**

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### **§ 9 Prüfungen**

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

#### **§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

**Teil 4**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 11**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2016/2017 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2009, S. 248), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 22. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2012, S. 640), fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 8. Juni 2016 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2016.

Chemnitz, den 23. Juni 2016

Der kommissarische Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Andreas Schubert

Module	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>1. Basismodule:</b>					
1 Translation	<p>Ü: Translation German-English in Digital Contexts 150 AS 2 LVS PVL: Klausur oder Ü: Deutsch (mindestens Sprachniveau A1) 150 AS 4 LVS PVL: Klausur</p>	<p>Ü: Translation English-German in Digital Contexts 150 AS 2 LVS PVL: Klausur oder Ü: Deutsch (mindestens Sprachniveau A2) 150 AS 4 LVS PVL: Klausur</p> <p>S: (Inter-)Cultural Translation Theory and Digital Technologies 150 AS 2 LVS PL: Projektarbeit</p>			450 AS / 15 LP
2 Creating Language Products	<p>Ü: (Online) Publishing 150 AS 2 LVS PVL: 3 Online-Artikel</p>		<p>Ü: Multimedia Skills for Conferences, Meetings and Business Presentations 150 AS 2 LVS ASL: Präsentation</p>		300 AS / 10 LP
3 Professional Skills	<p>S: English as an International Academic Language 150 AS 2 LVS PVL: 3 Written Assignments</p>	<p>Ü: eLearning 150 AS 2 LVS PVL: Multimediaprojekt</p>	<p>Ü: English for Academic Purposes for Non-Native Speakers 150 AS 2 LVS PVL: 3 Written Assignments</p>	<p>Ü: Project Management and Digital Project Communication 150 AS 2 LVS PL: Portfolio</p>	600 AS / 20 LP

Module	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	Workload Leistungspunkte Gesamt
4 Cultural Encounters	<b>S: Cultural Encounters</b> 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: Hausarbeit	<b>S: Cultural Representations in/and Practice</b> 150 AS 2 LVS PVL: praktische Kulturarbeit PL: Hausarbeit	<b>S: Intercultural Competence</b> 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: mündliche Prüfung		450 AS / 15 LP
<b>2. Schwerpunktmodule:</b> Aus den nachfolgend genannten Schwerpunktmodulen (je 15 LP) sind zwei auszuwählen:					
5.1 Teaching English to Speakers of Other Languages (TESOL)	<b>S: Intercultural Second Language Acquisition Theory</b> 150 AS 2 LVS PVL: Klausur	<b>S: Methodology of Adult Education</b> 150 AS 2 LVS PVL: Klausur	<b>P: Classroom Observation and Practical Language Teaching</b> 90 AS 2 LVS PL: Praktikumsbericht  <b>S: Intercultural Curriculum Planning and Materials Development</b> 60 AS 2 LVS PL: Portfolio		450 AS / 15 LP
5.2 English as a Global Language	<b>S: Intercultural and Digital English Worldwide</b> 150 AS 2 LVS PL: Kurzreferat	<b>S: Qualitative and Quantitative Digital Research Methods</b> 150 AS 2 LVS PL: 5 Written Assignments	<b>S: Native and Non-Native English Language Systems</b> 150 AS 2 LVS PL: Hausarbeit		450 AS / 15 LP
5.3 English Literatures	<b>S: Reading the Canon and Beyond</b> 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: Hausarbeit	<b>S: Postcolonial Theories and Literatures</b> 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: Hausarbeit	<b>S: Intertextuality in Intercultural Perspectives</b> 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: mündliche Prüfung		450 AS / 15 LP

Module	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	Workload Leistungspunkte Gesamt
5.4 Literature and the Media	<b>S: Film Studies</b> 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: Hausarbeit	<b>S: Popular Culture</b> 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: Klausur	<b>S: Intermediality</b> 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: mündliche Prüfung		450 AS / 15 LP
5.5 Comparing Societies, Politics, and Cultures	<b>S: Theories and Methods</b> 150 AS 2 LVS 2 PVL: Written Assignment, Klausur	<b>S: Case Study Analysis</b> 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: Hausarbeit	<b>S: Comparative Social and Cultural Research</b> 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: mündliche Prüfung		450 AS / 15 LP
<b>3. Modul Master-Arbeit:</b>					
6 MA Thesis and Colloquium			<b>K: Colloquium</b> 150 AS 2 LVS PVL: Präsentation	<b>S: Thesis Consultation</b> 750 AS 2 LVS PL: Masterarbeit	900 AS / 30 LP
<b>Gesamt LVS</b>	<b>12/14 LVS</b>	<b>12/14 LVS</b>	<b>12/14 LVS</b>	<b>4 LVS</b>	<b>40-46 LVS</b>
<b>Gesamt AS</b>	<b>900 AS</b>	<b>900 AS</b>	<b>900 AS</b>	<b>900 AS</b>	<b>3600 AS / 120 LP</b>

PL      Prüfungsleistung  
 S      Seminar  
 AS     Arbeitsstunden  
 ASL    Anrechenbare Studienleistung

PVL    Prüfungsvorleistung  
 P      Praktikum  
 LP     Leistungspunkte

Ü      Übung  
 K      Kolloquium  
 LVS    Lehrveranstaltungen

## Basismodul

<b>Modulnummer</b>	1
<b>Modulname</b>	Translation
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Englische Sprachwissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul erweitern die Studierenden ihre Grundkenntnisse des Übersetzens mit dem Fokus der Anwendungs- und Berufsorientiertheit. Translatologische Prinzipien wie Texttreue, Adressatengerechtigkeit und Textadaption über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg spielen dabei ebenso eine Rolle wie sprachliche Genauigkeit, Textsortenkenntnis, kommunikative und stilistische Effekte sprachlicher Entscheidungen sowie die für die Arbeit eines Übersetzers erforderlichen Recherche- und Redigierfertigkeiten.</p> <p>Das Seminar (Inter-)Cultural Translation Theory and Digital Technologies legt die notwendigen theoretischen Grundlagen, die in den beiden angewandten Übersetzungsübungen anhand von praxisnahen Beispielen umgesetzt werden. Hierbei wird ganz gezielt auf die speziellen Anforderungen der beiden Übersetzungsrichtungen Deutsch-Englisch bzw. Englisch-Deutsch eingegangen. Technische Hilfsmittel (Translation Memory Systems, Online-Wörterbücher und andere WWW-Ressourcen) werden kritisch diskutiert und einbezogen.</p> <p>Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, können auf Antrag die Übersetzungsübungen Deutsch-Englisch und Englisch-Deutsch durch einen zweisemestrigen Kurs Deutsch (mit Lernziel mindestens Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) ersetzen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden befähigt, Texte aus unterschiedlichen Bereichen sprachlich korrekt, stilistisch angemessen und adressatengerecht zu übersetzen. Sie erwerben dabei die grundlegende Fertigkeit, sich einem beliebigen Text aus einer translatorischen Perspektive zu nähern und diesen unter Hinzunahme aktueller Recherche- und Redigieretechniken marktfähig zu bearbeiten.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ü: Translation German-English in Digital Contexts (2 LVS)</li> <li>• Ü: Translation English-German in Digital Contexts (2 LVS) <ul style="list-style-type: none"> <li><b>oder für nicht-deutschsprachige Studierende auf Antrag je nach Ausgangsniveau</b></li> <li>• Ü: Deutsch (Sprachniveau A1 oder A2 oder B1 oder B2) (4 LVS)</li> <li>• Ü: Deutsch (Sprachniveau A2 oder B1 oder B2 oder C1) (4 LVS) in deutscher Sprache</li> </ul> </li> <li>• S: (Inter-)Cultural Translation Theory and Digital Technologies (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zu Translation German-English in Digital Contexts</li> <li>• 90-minütige Klausur zu Translation English-German in Digital Contexts <ul style="list-style-type: none"> <li><b>oder für nicht-deutschsprachige Studierende</b></li> <li>• 90-minütige Klausur zu Deutsch (Sprachniveau A1 oder A2 oder B1 oder B2)</li> <li>• 90-minütige Klausur zu Deutsch (Sprachniveau A2 oder B1 oder B2 oder C1)</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Prüfungssprache in den Deutschkursen ist Deutsch.</p>

<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"><li>• Projektarbeit zu (Inter-)Cultural Translation Theory and Digital Technologies (Umfang: ca. 5000 Wörter/ ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li></ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### Basismodul

<b>Modulnummer</b>	2
<b>Modulname</b>	Creating Language Products
<b>Modulverantwortlich</b>	Koordinator Spracherwerb Englisch (Sprachpraxis)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihre bereits sehr guten Englischkenntnisse in Wort und Schrift so weiterzuentwickeln, dass sie sowohl auf dem freien Arbeitsmarkt als auch in der akademischen Welt situations- und adressatengerecht kommunizieren können.</p> <p>In der Übung zur mündlichen Kommunikation ((Online) Publishing) liegt der Schwerpunkt dabei auf Textsorten, die in den eben genannten Berufsfeldern besonders häufig auftreten wie z.B. Präsentationen, Debatten und Diskussionen. In der Übung zur schriftlichen Kommunikation (Multimedia Skills for Conferences, Meetings and Business Presentations) stehen medial vermittelte Texte im Vordergrund, insbesondere die Verbindung von sprachlichen Fertigkeiten und den Kommunikationsmöglichkeiten neuer Medien sowie sprachliche und textliche Aufbereitungstechniken wie Proofreading, Editing oder Layouting.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, expositorische und argumentative Textsorten des mündlichen Englisch in vielfältigen Situationen der akademischen und beruflichen Welt angemessen zu realisieren sowie ihre Kommunikationsinteressen stilistisch angemessen und adressatengerecht zu vermitteln; dies schließt das Beherrschen effektiver Präsentationstechniken ein. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kenntnisse zu journalistischen Recherche- und Aufbereitungstechniken, Ausdrucksflexibilität im geschriebenen Englisch sowie Einblick in redaktionelle Tätigkeiten eines Online-Magazins.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ü: (Online) Publishing (2 LVS)</li> <li>• Ü: Multimedia Skills for Conferences, Meetings and Business Presentations (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Online-Artikel in der Übung (Online) Publishing (Gesamtumfang: jeweils ca. 750 Wörter, graphische und hypertextuelle Aufbereitung, Bearbeitungszeit: jeweils 3 Wochen)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <p>Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25-minütige Präsentation in der Übung Multimedia Skills for Conferences, Meetings and Business Presentations</li> </ul> <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### Basismodul

<b>Modulnummer</b>	3
<b>Modulname</b>	Professional Skills
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Englische Sprachwissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Dieses anwendungsorientierte Modul trainiert berufsrelevante Fertigkeiten für Sprachspezialisten auf wissenschaftlicher Grundlage. Es verbindet theoretische und praktische Fertigkeiten im Verfassen und Redigieren von wissenschaftlichen Schriften. Dies schließt die professionelle Nutzung internetbasierter Recherchemöglichkeiten zur Weiterbildung in sprachlichen und kulturellen Praktiken v.a. für Nicht-Muttersprachler des Englischen ein. In interkulturellen Kleingruppen (ca. 6-12 Teilnehmer) wird ein semesterübergreifendes Projekt (Publikation, Studienfahrt, Tagung, etc.) selbständig abgesprochen und geplant, durchgeführt und abschließend in einem Produkt (z.B. WWW Seiten) dokumentiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Studierende erwerben praktikums- und berufsrelevante Fertigkeiten zur praktischen sprachlichen Arbeit, insbesondere Medien-, Kommunikations- und Textkompetenzen, sowie allgemein professionelle Vorgehensweisen, wie eLearning, Teamarbeit, individuelle Verwirklichung und kompromissfähige Leistungsorientierung durch mittelfristige Planung zur Erfüllung fachspezifischer Erwartungen und Sicherstellung einer nachhaltigen Dokumentation.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: English as an International Academic Language (2 LVS)</li> <li>• Ü: eLearning (2 LVS)</li> <li>• Ü: English for Academic Purposes for Non-Native Speakers (2 LVS)</li> <li>• Ü: Project Management and Digital Project Communication (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Written Assignments zum Seminar English as an International Academic Language (Umfang: jeweils 1200 Wörter/2-3 Seiten, Bearbeitungszeit: jeweils 1 Woche)</li> <li>• Multimediaprojekt zur Übung eLearning (Umfang: ca. 2000 Wörter/ ca. 5 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> <li>• 3 Written Assignments zur Übung English for Academic Purposes for Non-Native Speakers (Umfang: jeweils 1200 Wörter/2-3 Seiten, Bearbeitungszeit: jeweils 1 Woche)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Semesterbegleitendes Portfolio (Sammlung von eigenen wissenschaftlichen Texten) zur Übung Project Management and Digital Project Communication (Umfang: ca. 10000 Wörter/ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 14 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester.

## Basismodul

<b>Modulnummer</b>	4
<b>Modulname</b>	Cultural Encounters
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Anglistische Literaturwissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul geht es 1. um das theoretische Erarbeiten von Alteritätskonzepten (z.B. kollektive Konstruktionen wie etwa "Wir und die Anderen" oder xenologische Konstrukte des Fremden bzw. der Fremdheit), wobei gleichzeitig der Anwendungsbezug deutlich werden soll. 2. das praktische Erlernen von Cultural Skills z.B. die Betreuung lehrstuhlbezogener Veranstaltungen, Kooperationen mit regionalen Kultureinrichtungen sowie dem universitätseigenen English Club, journalistisches Arbeiten. 3. Kulturexploration (mit Exkursion).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb methodologischer Kenntnisse zur Analyse von literarischen und anderen Medientexten unter Einbeziehung zentraler Kategorien der Literaturwissenschaft, Cultural und Media Studies. Darüber entsteht ein Erlernen der Eigen- und Fremdperspektive – des Perspektivenwechsels und der Empathie – des Öffnens für ein alternatives Rollenverständnis – der partiellen Integration fremder Handlungsroutinen; Cultural Skills (Kulturorganisation, Kulturarbeit), und ein Erlernen und Erkennen fremdkulturell geprägter Umgebungen und kulturabhängiger Sicht- und Verhaltensweisen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Cultural Encounters (2 LVS)</li> <li>• S: Cultural Representations in/and Practice (2 LVS)</li> <li>• S: Intercultural Competence (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Cultural Encounters für die Prüfungsleistung zu Cultural Encounters</li> <li>• praktische Kulturarbeit auf der Basis gemeinsam erarbeiteter theoretisch-methodischer Prämissen: z.B. presentation skills, Autorenportrait, Presstexte, Datenbankrecherche (Umfang: 5-10 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) zum Seminar Cultural Representations in/and Practice für die Prüfungsleistung zu Cultural Representations in/and Practice</li> <li>• 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Intercultural Competence für die Prüfungsleistung zu Intercultural Competence</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit zum Seminar Cultural Encounters (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> <li>• Hausarbeit zum Seminar Cultural Representations in/and Practice (Umfang: 15-20</li> </ul>

---

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 15-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Intercultural Competence</li></ul> <p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Cultural Encounters, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li><li>• Hausarbeit zum Seminar Cultural Representations in/and Practice, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Intercultural Competence, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

### Schwerpunktmodul

<b>Modulnummer</b>	5.1
<b>Modulname</b>	Teaching English to Speakers of Other Languages (TESOL)
<b>Modulverantwortlich</b>	Koordinator Theorie des Zweitspracherwerbs (Fachdidaktik der englischen Sprache)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Dieses anwendungsorientierte Modul bereitet Studierende auf Lehrtätigkeiten im weiten Feld der Sprachdienstleistungen vor, einzelne und gruppenspezifische Sprachkurse in der Erwachsenenbildung, in der innerbetrieblichen Fort- und Weiterbildung, im Präsenzunterricht und in E-Learning-Phasen, usw. In einer Verbindung von Theorie und Praxis erhalten Studierende einen kritischen Überblick über klassische und moderne Methoden des Zweitspracherwerbs und wenden diese auch direkt im Unterricht an (der z.T. mit einem entsprechenden Praktikum kombiniert werden kann).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Studierende vertiefen ihre methodologischen Kenntnisse zur eigenständigen Unterrichtsführung und -gestaltung. Sie können kritisch individuelle und standardisierte Tests von Sprachfertigkeiten durchführen und darauf aufbauend einen ziel- und adressatenorientierten strukturierten Unterricht entwickeln und mit angepassten oder neu erstellten Lehrmaterialien gestalten, sowohl für lokale Kurse in Wirtschafts- oder Technikenglisch als auch für internationale Kurse in anderen soziokulturellen Kontexten (z.B. in der Tourismusbranche).</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Intercultural Second Language Acquisition Theory (2 LVS)</li> <li>• S: Methodology of Adult Education (2 LVS)</li> <li>• Ü: Intercultural Curriculum Planning and Materials Development (2 LVS)</li> <li>• P: Classroom Observation and Practical Language Teaching (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zu Intercultural Second Language Acquisition Theory</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Methodology of Adult Education</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktikumsbericht zum Praktikum Classroom Observation and Practical Language Teaching (Umfang: ca. 5 Seiten, Bearbeitungszeit: 2 Wochen)</li> <li>• Semesterbegleitendes Portfolio (Sammlung von eigenen wissenschaftlichen Texten) zu Intercultural Curriculum Planning and Materials Development (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 14 Wochen, hochzuladen auf die eLearning-Plattform (z.B. OPAL).</li> </ul>

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Praktikumsbericht zum Praktikum Classroom Observation and Practical Language Teaching, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li><li>• Semesterbegleitendes ePortfolio zu Intercultural Curriculum Planning and Materials Development, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

### Schwerpunktmodul

<b>Modulnummer</b>	5.2
<b>Modulname</b>	English as a Global Language
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Englische Sprachwissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul werden v.a. sozial-, kultur- und textwissenschaftliche Konzepte und Methoden zur Beschreibung der Formen und Funktionen des Englischen weltweit diskutiert. Dabei werden in Kulturen mit Englisch als Mutter- und Zweitsprache besonders die neuen Medien und das WWW, und in Kulturen mit Englisch als Zweit- und Internationaler Sprache v.a. die Lernkontexte analysiert. Die angewandte Perspektive wird durch die Diskussion und Produktion genre-spezifischer multimedialer Texte (wie WWW-Radio und -Zeitungen) betont.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Studierende vertiefen ihre wissenschaftlichen Kenntnisse, v.a. von spezifischen Konzepten und methodologischen Vorgehensweisen der Sprachanalyse. Sie lernen die praktische Nutzung gängiger Medien zur sprachlichen, kulturellen und medien-spezifischen Analyse, zur Präsentation von erarbeiteten Analyseergebnissen in wissenschaftlichen (mündlichen und schriftlichen) Textsorten (wie presentation, research article) sowie die adressatengerechte Produktion internet-spezifischer multimedialer Texte. Zu diesem Modul werden auch spezielle Praktikumsplätze angeboten.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Intercultural and Digital English Worldwide (2 LVS)</li> <li>• S: Qualitative and Quantitative Digital Research Methods (2 LVS)</li> <li>• S: Native and Non-Native English Language Systems (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25-minütiges mediengestütztes Kurzreferat zum Seminar Intercultural and Digital English Worldwide</li> <li>• 5 Aufsätze zum Seminar Qualitative and Quantitative Digital Research Methods (Umfang: je 2000 Wörter/ 5 Seiten, Bearbeitungszeit: jeweils 2 Wochen)</li> <li>• Hausarbeit zum Seminar Native and Non-Native English Language Systems (Umfang: ca. 8000 Wörter/15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzreferat zum Seminar Intercultural and Digital English Worldwide, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>• 5 Aufsätze zum Seminar Qualitative and Quantitative Digital Research Methods ,</li> </ul>

	<p>Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Native and Non-Native English Language Systems, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

### Schwerpunktmodul

<b>Modulnummer</b>	5.3
<b>Modulname</b>	English Literatures
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Anglistische Literaturwissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte</u>: Vertiefung der Kenntnisse aus dem Bereich der anglistischen Literatur- und Kulturgeschichte sowie medienwissenschaftlich orientierten Literaturwissenschaft; Überblick über einzelne Epochen und literarische Gattungen, Erarbeitung und Reflexion von Zusammenhängen zwischen literarischen Texten und gesellschaftlichen Prozessen in historischen und gegenwärtigen kulturellen und medialen Kontexten Literatur- und kulturwissenschaftliche Methoden und Theorien werden von den Studierenden erarbeitet und in Einzelfallanalysen angewendet.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb methodologischer Kenntnisse zur Analyse von literarischen und anderen Medientexten unter Einbeziehung zentraler Kategorien der Literaturwissenschaft, Cultural und Media Studies; Herausarbeitung von Zusammenhängen, Traditionslinien und Brüchen innerhalb der anglistischen Literaturwissenschaft in ihren intertextuellen und intermedialen Dimensionen; Entwicklung interpretativer und ästhetischer Kompetenzen</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Reading the Canon and Beyond (2 LVS)</li> <li>• S: Postcolonial Theories and Literatures (2 LVS)</li> <li>• S: Intertextuality in Intercultural Perspectives (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Reading the Canon and Beyond für die Prüfungsleistung zu Reading the Canon and Beyond</li> <li>• 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Postcolonial Theories and Literatures für die Prüfungsleistung zu Postcolonial Theories and Literatures</li> <li>• 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Intertextuality in Intercultural Perspectives für die Prüfungsleistung zu Intertextuality in Intercultural Perspectives</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit zum Seminar Reading the Canon and Beyond (Umfang: 15- 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> <li>• Hausarbeit zum Seminar Postcolonial Theories and Literatures (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> <li>• 15-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Intertextuality in Intercultural Perspectives</li> </ul>

---

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Reading the Canon and Beyond, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li><li>• Hausarbeit zum Seminar Postcolonial Theories and Literatures, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Intertextuality in Intercultural Perspectives, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

## Schwerpunktmodul

<b>Modulnummer</b>	5.4
<b>Modulname</b>	Literature and the Media
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Amerikanistik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte</u>: Vertiefung der Kenntnisse aus dem Bereich der US-amerikanischen Kultur- und Mediengeschichte, Überblick über einzelne Epochen und mediale Gattungen, Erarbeitung von Zusammenhängen zwischen literarischen Texten und populären Medienphänomenen.</p> <p>Kulturwissenschaftliche Methoden und Theorien werden von den Studierenden erarbeitet und in Einzelfallanalysen angewendet.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb methodologischer Kenntnisse zur Analyse von Film- und anderen Medientexten unter Einbeziehung zentraler Kategorien der Cultural und Media Studies; Herausarbeitung von Zusammenhängen, Traditionslinien und Brüchen innerhalb der amerikanischen Kulturgeschichte in ihren intermedialen Dimensionen</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Film Studies (2 LVS)</li> <li>• S: Popular Culture (2 LVS)</li> <li>• S: Intermediality (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Film Studies für die Prüfungsleistung zu Film Studies</li> <li>• 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Popular Culture für die Prüfungsleistung zu Popular Culture</li> <li>• 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Intermediality für die Prüfungsleistung zu Intermediality</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit zum Seminar Film Studies (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> <li>• 90-minütige Klausur zum Seminar Popular Culture</li> <li>• 15-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Intermediality</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit zum Seminar Film Studies, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Klausur zum Seminar Popular Culture, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Intermediality, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

### Schwerpunktmodul

<b>Modulnummer</b>	5.5
<b>Modulname</b>	Comparing Societies, Politics, and Cultures
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden; einschließlich computerbasierter quantitativer Verfahren; Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Struktur und Entwicklung anglophoner Gesellschaften und Kulturen bzw. einzelner gesellschaftlicher, politischer oder kultureller Phänomene und Praxen (z.B. Football and National Identity in English-Speaking Countries); Vertiefung der Kenntnisse zu den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Konstitutionsbedingungen britischer und amerikanischer Gesellschaft und Kultur (e.g. Issues in Comparative Government and Politics); Ausweitung derartiger Kenntnisse auf lokale und regionale Untergliederungen (z.B. Schottland, Wales, New England, the South etc.) sowie andere anglophone Kulturen und Gesellschaften (z.B. Australien, Neuseeland, Kanada etc.)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb theoretischer und methodologischer Kenntnisse zur Analyse von Gesellschaften und Kulturen; Fähigkeit zur Erklärung spezifischer gesellschaftlicher Muster und Entwicklungspfade (insbesondere ihrer critical junctures) und zur Interpretation kultureller Besonderheiten und Gemeinsamkeiten; vertieftes Verständnis des wechselseitigen Bedingungsverhältnisses von Kultur und Gesellschaft und Kenntnis unterschiedlicher Ansätze zu dessen Analyse</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Theories and Methods (2 LVS)</li> <li>• S: Case Study Analysis (2 LVS)</li> <li>• S: Comparative Social and Cultural Research (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Written Assignment (Umfang: ca. 5 Seiten bzw. 2000 Wörter, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) zum Seminar Theories and Methods für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Case Study Analysis</li> <li>• und eine 60-minütige Klausur zum Seminar Theories and Methods für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Case Study Analysis</li> <li>• 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Case Study Analysis für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Case Study Analysis</li> <li>• 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Comparative Social and Cultural Research für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zum Seminar Comparative Social and Cultural Research und zu allgemeinen Fragen der Britischen und Amerikanischen Kultur- und Länderstudien</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

---

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Case Study Analysis (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li><li>• 25-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Comparative Social and Cultural Research und zu allgemeinen Fragen der Britischen und Amerikanischen Kultur- und Länderstudien</li></ul> <p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausarbeit zum Seminar Case Study Analysis, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li><li>• mündliche Prüfung zum Seminar Comparative Social and Cultural Research und zu allgemeinen Fragen der Britischen und Amerikanischen Kultur- und Länderstudien, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

### Modul Master-Arbeit

<b>Modulnummer</b>	6
<b>Modulname</b>	MA Thesis and Colloquium
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur des Teilfachs (Englische Sprachwissenschaft oder Anglistische Literaturwissenschaft oder Amerikanistik oder Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien), in dem die Masterarbeit geschrieben wird
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> In der Masterarbeit sollen die Studierenden die im Masterstudium erworbenen Kenntnisse und Methoden anwenden. Dazu wird ein begrenztes wissenschaftliches Problem innerhalb einer Frist von 23 Wochen bearbeitet. Das Thema der Arbeit muss aus einem der beiden gewählten Schwerpunktmodule stammen. Es sollte rechtzeitig mit einem der für die Betreuung verantwortlichen Hochschullehrer abgesprochen werden. Die Lehrveranstaltungen „Colloquium“ und „Thesis Consultation“ geben dem Studierenden auf fachlicher und sprachlicher Ebene Anleitung und Hilfestellung bei der selbständigen Bearbeitung des Themas.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die Abfassung der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre spezialisierten wissenschaftlichen Kompetenzen anwenden und ihre Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten sowie ihr englisches Ausdrucksvermögen unter Beweis stellen. Die Masterarbeit bildet den abschließenden Nachweis der erworbenen Qualifikation und ermöglicht zugleich die Einschätzung der Befähigung der Studierenden zu einer weiterführenden wissenschaftlichen Karriere (Promotion).</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• K: Colloquium (2 LVS)</li> <li>• S: Thesis Consultation (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25-minütige Präsentation des Themas der Masterarbeit im Colloquium</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Masterarbeit (Umfang: ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit: 23 Wochen) (bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 23. Juni 2016**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

**Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

### § 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### § 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

### § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
  2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
  3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
  2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
  3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

## § 5

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in deutscher Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

## § 6

### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## § 7

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht überschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

## § 8

### Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 9

### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 12

(aufgehoben)

## § 13

### **Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle

Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

## § 14

### Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## § 15

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 16

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,

4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
  5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

## § 18

### Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

## § 19

### Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 20

### Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## § 21

### Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**§ 22****Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 23****Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

**Teil 2****Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Schwerpunktmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

**§ 25****Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

## 1. Basismodule:

1 Translation	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
2 Creating Language Products	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
3 Professional Skills	20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20
4 Cultural Encounters	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15

## 2. Schwerpunktmodule:

Aus den nachfolgend genannten Schwerpunktmodulen (je 15 LP) sind zwei auszuwählen:

## 5.1 Teaching English to Speakers of Other

Languages (TESOL)	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
5.2 English as a Global Language	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
5.3 English Literatures	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
5.4 Literature and the Media	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
5.5 Comparing Societies, Politics, and Cultures	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

## 3. Modul Master-Arbeit:

6 MA Thesis and Colloquium	30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30
----------------------------	-------------------------------------

- (2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

**§ 26****Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

**§ 27****Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

**Teil 3****Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2016/2017 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2009, S. 270), geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 22. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2012, S. 640), fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 8. Juni 2016 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2016.

Chemnitz, den 23. Juni 2016

Der kommissarische Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Andreas Schubert